



Vernehmlassungsentwurf

Änderung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.41)

Erläuterungen

Ausgangslage

Die zulässigen **Ladenöffnungszeiten** sind im kantonalen Recht geregelt: Von Montag bis Samstag können die Läden der Detailhandelsbetriebe ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein (§ 4 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz; RLG; LS 822.4). An öffentlichen Ruhetagen (Sonntage und Feiertage) sind die Läden der Detailhandelsbetriebe geschlossen zu halten (§ 5 RLG), es sei denn, sie fallen unter eine Kategorie, welche vom Ladenöffnungsverbot ausgenommen ist (bspw. Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Bäckereien, Kioske im Sinne von Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz [ArGV 2; SR 822.112] oder Kleinläden).

Die zulässigen **Arbeitszeiten** für Arbeitnehmende, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, ergeben sich abschliessend aus dem Bundesrecht. Im Grundsatz herrscht ein Nachtarbeitsverbot (generell zwischen 23.00 und 06.00 Uhr, s. Art. 16 Arbeitsgesetz; ArG; SR 822.11) sowie ein Sonntagsarbeitsverbot (also grundsätzlich zwischen Samstag, 23.00 und Sonntag, 23.00 Uhr, s. Art. 18 ArG). Wie bei den Ladenöffnungszeiten gibt es auch zum Nacht- und/oder Sonntagsarbeitsverbot Ausnahmen.

Da das Offenhalten von Läden in den meisten Fällen (abgesehen bspw. von Familienbetrieben) nur dann Sinn macht, wenn auch Verkaufspersonal beschäftigt werden darf, wurden die Ausnahmen vom Verbot der Ladenöffnung auf kantonaler Ebene an die Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot angeglichen. Dies gilt auch für die sogenannten **Kleinläden** in § 3 Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (VRLG). Sowohl die Formulierung betr. die vorgeschriebene Lage («die zu Tankstellen gehören und auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen») als auch die Formulierung betr. das zulässige Sortiment («die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist»), sind an die gleichlautende Bestimmung im Bundesrecht angelehnt, welche die entsprechende Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot regelt (Art. 26 Abs. 4 der ArGV 2). Die sehr offenen Formulierungen der Lagebeschränkung in § 3 Abs. 1 lit. e sowie der Sortimentsbeschränkung in § 3 Abs. 2 VRLG sind allerdings unzweckmässig. Sie führen zu Rechtsunsicherheiten und im Vollzug zu Abgrenzungsschwierigkeiten - es fehlt ihnen an Klarheit und Durchsetzbarkeit. Einzig die ebenfalls in § 3 VRLG verankerte Begrenzung der Verkaufsfläche auf maximal 200m² ist einfach messbar und sie bewirkt eine wirkungsvolle Sortimentsbeschränkung auf sogenannte schnelldrehende Produkte (vgl. auch RRB Nrn. 367/2010 und 1468/2010).

Änderung der Definition der sog. Kleinläden in § 3 VRLG

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 1. November 2010 das dringliche Postulat KR-Nr. 270/2010 zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Im Bericht und Antrag

(Vorlage 4841, Beilage) hat der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt und sich bereit erklärt, die Sortiments- und die Lagebeschränkung in der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz aufzuheben (Änderung von § 3 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 VRLG) und die Änderung dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 5 Abs. 2 RLG). Am 21. Januar 2013 hat der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates sowie dem gleichlautenden Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 10. Juli 2012 zugestimmt und das Postulat KR-Nr. 270/2010 als erledigt abgeschrieben. Mit dem Postulat wurde folgende Änderung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz geprüft:

- a) Streichen von § 3 Abs. 2 der Verordnung
- b) Änderung von § 3 Abs. 1 lit. e wie folgt: „Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m²“.

Im Ergebnis sollen durch diese Änderung bzw. Streichung die Voraussetzungen geändert werden, die ein Kleinladen gemäss Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz zu erfüllen hat, um vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen ausgenommen zu sein. Statt der kumulativen Voraussetzungen an **Lage** («auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr» liegend), **Sortiment** («ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist») und **Fläche** («mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m²») soll neu einzig die Verkaufsfläche ausschlaggebend sein. Es soll also jeder Kleinladen mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² unabhängig von Sortiment und Lage dauernd vom Ladenöffnungsverbot an öffentlichen Ruhetagen ausgenommen werden.

Auswirkungen

Die Änderungen in § 3 VRLG führen nicht zu einer generellen Lockerung oder gar Abschaffung des Ladenöffnungsverbotes an öffentlichen Ruhetagen. Sie sollen lediglich eine bereits bestehende Ausnahme vom Ladenöffnungsverbot an Ruhetagen liberaler und vollzugstauglicher ausgestalten. So lässt sich heute kaum kontrollieren, ob ein Kunde ein „Reisender“ im Sinne des Gesetzes ist (wie weit muss er reisen, um als Reisender zu gelten?) oder welche Produkte „überwiegend auf seine spezifischen Bedürfnisse“ ausgerichtet sind. Zudem stellt sich im Hinblick auf die Lage auch die Frage, was als „Hauptverkehrsweg mit starkem Reiseverkehr“ zu gelten hat. Wird hingegen als einzige Bedingung eine Verkaufsfläche von höchstens 200 m² festgeschrieben, so handelt es sich dabei um eine einfache, verständliche Regelung, die ohne Auslegungsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten sowie ohne übermässigen Aufwand rechtsgleich vollzogen werden kann - und dabei über die durch die beschränkte Verkaufsfläche diktierte Sortimentsbeschränkung auf sogenannte schnelldrehende Produkte dennoch zielführend ist.

Zu den Begriffen des „starken Reiseverkehrs“ sowie des „überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichteten“ Sortiments finden sich in der „Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2“ des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO bezüglich Art. 26 ArGV 2 umfangreiche Ausführungen (Stand Januar 2013, S. 302-306 bzw. 226-1 - 226-4). Die Schwierigkeiten liegen auch hier im Vollzug bzw. in der praktischen Anwendung.

Die Änderung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz wird allerdings einzig das *Offenhalten* von Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² an öffentlichen Ruhetagen, unabhängig von Lage und Sortiment, erlauben. Die Regelung der zulässigen *Beschäftigung von Verkaufspersonal* wird dadurch nicht berührt. Die Sortiments- und die Lagebeschränkung wird somit beim Vollzug des Arbeitsrechts - auch nach einer Änderung von § 3 VRLG - bei allen Betrieben, welche Arbeitnehmende im Sinne des Arbeitsgesetzes beschäftigen, weiterhin massgebend sein.



Auf Bundesebene sind die Beratungen der Parlamentarischen Initiative Lüscher betr. „Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops“ abgeschlossen und das geänderte Bundesgesetz wurde am 14. Dezember 2012 angenommen. Das Ziel besteht darin, die Anforderungen an Lage und Sortiment der Tankstellenshops im Bereich des Arbeitsrechts zu liberalisieren. Im Januar 2013 wurde jedoch das Referendum gegen die Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops lanciert. Auch hier geht es nicht um eine generelle Lockerung oder gar Abschaffung des Sonntagsarbeitsverbots, sondern um die konkrete Ausgestaltung einer bereits bestehenden Ausnahme. Die Änderungsbestrebungen im Bereich des Arbeitsrechts gehen allerdings weniger weit als die vorliegend vorgeschlagene Änderung im Bereich der kantonalen Ladenöffnungszeiten. Auch nach einer allfälligen Umsetzung der Änderungen auf Bundesebene würde sich die Änderung von § 3 VRLG nur auf Kleinläden bis höchstens 200m², die keine Arbeitnehmenden im Sinne des Arbeitsgesetzes beschäftigen (insb. Familienbetriebe), auswirken. Die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz werden durch die Änderung des kantonalen Ladenöffnungsrechts also nicht berührt. Für diese bleibt das Bundesrecht massgebend.